

Thesen

zum Referat von Professor Dr. Anton Heini, Zürich

1. Eine Sonderanknüpfung im Sinne einer eigentlichen Anwendung („application“) ausländischer Zwangsmaßnahmen, wie staatlicher Eingriffsnormen überhaupt, ist sowohl aus praktischen wie grundsätzlichen Erwägungen abzulehnen. Soll solchen staatlichen Interessen außerhalb der auf das Privatrechtsverhältnis anwendbaren Rechtsordnung Rechnung getragen werden, so hat dies durch völkerrechtliche Absprache zu geschehen. Der Durchsetzung solcher Interessen durch separate nationale Verweisungsnormen Vorschub zu leisten, dazu ist der Zivilrichter weder befugt noch befähigt; ganz abgesehen von der unabsehbaren Gefährdung der Rechtssicherheit im internationalen Rechtsverkehr.

Legislatorische Bemühungen wie Art. 7 der EG-Konvention oder Art. 18 (bzw. 17 i. d. F. von 1981) des Schweizerischen IPR-Entwurfs sind bestenfalls juristische Sandkastenspiele; von einem „well settled law“ oder gar einer Abstützung auf die Gerichtspraxis kann jedenfalls keine Rede sein. Die viel bemühte zwischenstaatliche Rücksichtnahme erfordert nicht die Ausdehnung, sondern vielmehr die Zurückdämmung staatlicher Eingriffsmaßnahmen im internationalen Raum.

2. Wo Anordnungen eines Drittstaates ein Rechtsverhältnis faktisch zu beeinflussen vermögen, insbesondere Erfüllungshandlungen verunmöglichen oder erschweren, da sind die Rechtsfolgen primär der *lex causae*, also dem zur Anwendung berufenen materiellen Privatrecht, zu entnehmen. Im Vordergrund steht dabei die Änderung oder Ergänzung des Rechtsgeschäftes oder die Schaffung materiellen Sonderrechtes durch den Richter. Ausnahmsweise, d. h. wenn die *lex causae* keine oder untaugliche Rechtsbehelfe zur Verfügung stellt und dies zu einem stoßenden Ergebnis führt, muß der *judex fori* mit seinem eigenen materiellen Recht eingreifen — ein Anwendungsfall des *ordre public*.
3. (a) Ein Rechtsgeschäft, welches *im* ausländischen Staat eine dessen Recht verletzende Handlung erfordert oder gar auf eine solche Rechtsverletzung abzielt, verstößt gegen Sinn und Zweck jeder Rechtsordnung; insofern hat der Grundsatz internationale Bedeutung. Formell ist er aber Ausfluß des materiellen Rechtes *lege fori* und kommt unmittelbar, also nicht über den Umweg einer Verweisungsnorm, zur Anwendung. Dabei ist der verletzten ausländischen Norm die *présomption de la moralité* zuzubilligen. Verstößt jedoch

eine solche Norm bzw. Zwangsmaßnahme gegen den *ordre public* des Forum-Staates oder gar gegen Völkerrecht, so ist ihre Verletzung nicht zu beachten.

- (b) Eine gewisse Sonderstellung nimmt in diesem Zusammenhang das *Embargo* ein. Da es sich um eine gegen einen oder mehrere Staaten gerichtete außenpolitische Kampfmaßnahme handelt, sollte der Richter des unbeteiligten Staates eine im Embargo-Staat vorzunehmende oder vorgenommene Verletzungshandlung ignorieren. Der Richter eines Landes mit Neutralitäts-Status ist dazu sogar völkerrechtlich verpflichtet.